

Arbeithe.

Von der Zeit.

Im Art.

Nie Recht.

Gelchman.

Zeit von

erlernen.





12876





31

Abhandlung
von
der rechten Art und Weise,
die
Rechtsgelehrsamkeit
und andere
einem Rechtsgelehrten
heut zu Tage
nöthige und nützliche
Wissenschaften
auf
academischen Gymnasiis
zu lehren und zu erlernen,
von
Friedrich Georg August Lobethan.



ERSTEN,

Gedruckt bey Johann Christian Schöndorf, Fürstl. Hof- und Regierungs-
Buchdrucker, 1774.



Erklärung

der Herren und
der Herren

Rechtliche Erklärung

und andere

einigen

von

schließen

Rechtliche Erklärung

von

Rechtliche Erklärung

von

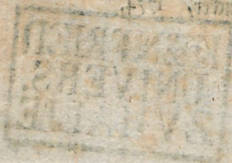
Rechtliche Erklärung



Rechtliche Erklärung

von

Rechtliche Erklärung



Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H E R R N
Carl George Sebrecht,
Ältest-Regierenden Fürsten zu Anhalt,
Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst ꝛ. ꝛ.
Ritter des Königl. Polnischen Ordens vom
weissen Adler, ꝛ.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H E R R N
Friedrich August,
Regierenden Fürsten zu Anhalt,
Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever
und Kniphausen ꝛ. ꝛ. Sr. Kayserl. Majestät und des
heil. Römischen Reichs bestallten General-Feldmarschall-
Lieutenant. Ritter des Ruffisch- Kayserl. St. Andreas-
und Herzoglich- Seltsteinischen St.
Annen- Ordens, ꝛ.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn;

S E N N N

Friedrich Albrecht,

Regierenden Fürsten zu Anhalt,
Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst &c. &c.
Ritter des Ruffisch-Kayserlichen St. An-
dreas-Ordens, &c.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

S E N N N

Leopold Friedrich Frank,

Regierenden Fürsten zu Anhalt,
Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg und
Gröbzig &c. &c. Des Königl. Preußl. schwarzen
Adler-Ordens Ritter, &c.

Seinen Gnädigsten Fürsten und Herren!

widmet

diese Blätter in tiefster Ehrfurcht

Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster Knecht

Friedrich Georg August Lobethan.



Abhandlung
von
der rechten Art und Weise,
die Rechtsgelehrsamkeit
und andere
einem Rechtsgelehrten
heut zu Tage nöthige und nützliche
Wissenschaften auf academischen Gymnasien
zu lehren und zu erlernen.

Erster Abschnitt,
Von der rechten Art und Weise,
die einem
Rechtsgelehrten ausser der Jurisprudenz
heut zu Tage nöthige und nützliche
Wissenschaften auf Academischen Gymnasien
zu lehren und zu erlernen.



Academische Gymnasia sind öffentliche Polizey-Anstalten, welche die Unterweisung in den Wissenschaften und zwar auch in den höhern zur Absicht haben, denen
N 2
es aber

~~_____~~

es aber an den Kayserlichen Privilegien, welche die Ertheilung der academischen Würden zum Gegenstande haben, ermangelt. Der Unterricht in den höhern Wissenschaften unterscheidet sie von allen andern Gymnasis und Schulen, die Ermanglung der genannten Kayserlichen Privilegien aber von Universitäten. Ob nun gleich der Begriff und die ursprüngliche Bestimmung dieser Gymnasien einen solchen Unterricht in den sämtlichen Theilen der Gelehrsamkeit zu erfordern scheint, der den Studierenden völlig in den Stand setzte, durch eignen Fleiß weitere Progressen zu machen; so macht es doch die gegenwärtige Verfassung beynabe nothwendig, daß man ausser dem academischen Gymnasio auch Universitäten besuchen müsse, und mithin fällt nicht nur die Nothwendigkeit weg, auf academischen Gymnasis die Geistesgelahrtheit, Rechtsgelehrsamkeit, Arzneygelahrtheit und Weltweisheit in ihrem ganzen Umfange zu lehren und zu erlernen; sondern es würde auch offenbar die Zeit verderben heißen, wenn man dieses zum Endzwecke bey dem Studiren auf academischen Gymnasis setzen wolte. Wozu nun aber academische Gymnasia? Gemeinlich hält man sie für etwas sehr überflüssiges und entbehrliches, und daher sehen sie auch mehrentheils Einöden gleich, die zwar Lehrer, aber sehr wenige, die sich ihres Unterrichts bedienen wollen, aufweisen können. Höchstens betrachtet man sie als eine Gelegenheit, sich an den academischen Vortrag, oder gar an das academische Leben, zu gewöhnen, wohnt einer oder der andern Vorlesung nach Gefallen bey, und vergißt ganz gelassen das Gehörte, genug, daß es auf der Universität doch noch einmal gehört werden muß. Auf diese Art aber verliert man einen Theil der Zeit, die einem zum Studiren auf Akademien gegönnet ist, und deren Verlust mehrentheils unerfeglich ist, bringt auf der einen Seite von dem academischen Gymn. so entweder gar nichts oder viel zu wenig auf die Universität mit, und auf der andern Seite überladet man sich dagegen mit Dingen, die sich noch eine geraume Zeit entbehren lassen, die überdem dem Lehrer auf der Universität eine Menge Vorurtheile in den Weg legen, durch die die er sich nun erst zu der Seele des Jünglings hindurch schlagen muß, wenn er nicht zu tauben Ohren reden will, und mit Eilige, die die rechte Anordnung des Studirens oft halbe und ganze Jahr. verhindern. Diesen Uebeln würde ohnstreitig eine bessere

fere Auswahl und Einrichtung des Unterrichts auf academischen Gymnasien, und denn der treue Gebrauch desselben von Seiten des Studierenden abhelfen, und so könnten diese Gymnasia ein überaus nütliches Institut werden, dadurch der Jüngling von der niedern Schule oder Gymnasio zur Universität als durch eine glückliche Mittelstrasse fortgeführt würde. Aber was bleibt denn dem Lehrer und Lernenden auf dem academischen Gymnasio übrig, wenn sie weder die Sachen der niedern Schulen treiben, noch dem Lehrer auf der Universität ins Amt fallen sollen? Noch eine ansehnliche Menge von Wissenschaften ist es, die man billig in niedern Schulen wegläßt, auf Universitäten aber entweder wegen Mangel der Zeit nicht treiben kan, oder vielleicht auch keine Gelegenheit findet, sie nachzuholen, deren Erlernung uns aber ein höchstens zwey Jahr auf dem academischen Gymnasio aufs nützlichste beschäftigen, vor einer falschen Methode in Erlernung der uns vorgesezten Wissenschaften gleich anfangs bewahren, und unsere Schritte, die wir auf der Universität zu einer vollständigen gelehrten Erkenntniß thun würden, gleichsam beflügeln würde. Ich halte daher für den eigentlichen Beruf eines Lehrers und Studierenden auf academischen Gymnasis die Bearbeitung alles desjenigen, was nicht für niedere Schulen gehört, auf Universitäten nicht getrieben wird oder nicht getrieben werden kan, oder doch zu spät für das Studieren auf der Universität ist, und dennoch von der Art ist, daß es einen fr. zeitigen mündlichen Unterricht erfordert. Vernachlässigt man ab r diese Studia auf academischen Gymnasis, oder muß man sie aus Mangel der Anweisung vernachlässigen; so muß man sie entweder auf der Universität zu seinem größten Schaden nachholen, oder man muß erst nach vollendeten academischen Jahren wiederum ein Anfänger werden und üb r die Bemühung um solche Kenntnisse, die man sich schon längst erwerben sollen, Beschäftigungen versäumen, die eigentlich die gegen ärtige Zeit von uns erforderte; oder man bleibt gar auf immer ein Ignorant in Dingen, die man doch wissen sollte.

Für denjenigen sowol, der sich der Rechtsgelehrtheit widmet, als für den, welcher die Gottesgelahrtheit, Medicin, oder Philosophie zu seinem Hauptstudium zu machen gedenket, ist daher eine besondere Anleitung auf dem academischen Gymnasio nöthig, welcher aber



aber, wenn sie gut seyn, und dem gegenwärtigen Gebrechen dieses Unterrichts abhelfen soll, das gegebene Principium zum Grunde liegen muß.

Ich will jetzt von einer solchen Anleitung in Absicht auf diejenigen, welche sich der Jurisprudenz widmen, ausführlicher handeln.

Ein Jurist muß aber heut zu tage außer der Jurisprudenz sehr vieles wissen, welches ihm entweder zu einem Hülfsmittel in Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt und einzelner Theile derselben insbesondere dienen muß, oder welches ihm doch aus andern Ursachen nützlich und oft zu seinem Fortkommen unentbehrlich ist. Es soll daher von diesen Wissenschaften, insofern sie für academische Gymnasia gehören, und von denen Collegiis, die man um derselben willen daselbst anstellen muß, zuerst kürzlich gehandelt werden. Ich rechne dahin:

I.) Die allgemeine Encyclopädie und Methodologie; oder ein kurzer Abriß aller Theile der Gelehrsamkeit und ihres Zusammenhanges, nebst einer allgemeinen Einleitung zum Studieren überhaupt. Ein überaus nützlich Collegium, nur schade, daß man es so selten zu hören Gelegenheit findet. Auf Schulen ist dergleichen Vortrag zu zeitig und raubt nützlichern Beschäftigungen die Zeit; auf Universitäten aber verachtet man entweder dergleichen Collegium als eine zu niedrige Sache, oder man hat die Zeit und Gelegenheit nicht, alles was in dieses Collegium gehöret, von einem dazu aufgelegten Lehrer zu erlernen. Gleichwol ist erslich einem jeden Gelehrten höchstnützlich, außer seiner Hauptwissenschaft auch von allen übrigen Theilen der Gelehrsamkeit einige Kenntniß zu haben, und ihren Zusammenhang einzusehen; und zweitens ist bey dem Studieren alles daran gelegen, daß man wisse, was man, und wie man studieren solle; sonst kan man Jahre lang studieren, ohne einen merklichen Zuwachs an Einsichten in die Gelehrsamkeit bey sich zu verspüren; diese Jahre machen alsdenn ein ansehnliches Lehrgeld aus, welches man für die rechte Anordnung seiner Studien bezahlen muß, und welches man erspart hätte, wenn man gleich bey dem Anfange seines Studierens sich die rechte Methode ohngefehr ein Viertel-Jahr hindurch täglich in einer Stunde hätte lehren lassen. Wie sehr ist es also zu rathen, daß

daß man dergleichen encyclopädische und methodologische Vorlesungen auf allen academischen Gynnasien einführen und befördern möchte!

2.) Die Sittenlehre auf eine brauchbare Art vorgetragen, das ist so, daß sie nicht nur das vornehmste aus der so genannten Moral der Vernunft und von den verschiedenen moralischen Systemen so viel enthält, als zur Einsicht und Beurtheilung derselben nöthig ist, sondern auch die Moral der Vernunft durch die Moral der christlichen Religion geschickt ergänzt, erläutert und authorisiret. Trägt man die Sittenlehre der Vernunft allein und ohne beständige Rücksicht auf die christliche Sittenlehre vor; so ist man in Gefahr, sich selbst zu betrügen, und etwas für Philosophie zu halten und auszugeben, was doch eigentlich erborgtes Licht aus der Offenbarung war, und welches man, gewohnt seinem erfindrischen Genie so gern zu schmeicheln, zwar dreust gnug für ein alleiniges Product desselben ausgiebt, es aber so wenig ohne den von Jugend auf genossenen Unterricht in den göttlichen Schriften herausgebracht hätte, als es so viele Weise des Alterthums thun konten; wie gut wäre es also, wenn man alles, was unsere philosophische Sittenlehre richtiges und vorzügliches hat, dem höhern Lichte der Offenbarung als der Urquelle desselben und dem einzigen Schatze aller wahren Weisheit zuschriebe, und diesen seinen Gewährsmann nicht länger so hinterlistig zu verstecken suchte; man nenne ihn lieber offenherzig und verschaffe dadurch seinen Sittenlehren das ihnen gebührende göttliche Ansehen. Behandelt man ferner die philosophische Sittenlehre als eine von der christlichen Moral ganz unabhängige Disciplin, so ist der Stolz sehr gemein und natürlich, der den Jüngling zu bereden sucht, daß wir nun ausser dieser erkannten natürlichen Religion keines höhern Unterrichts zu Erkenntniß unserer Pflichten und keiner Kraft außer uns zu Ausübung derselben bedürften, und so geräth er gar zu leicht schon beyzeiten in einen unglücklichen Kalksinn gegen die evangelische Sittenlehre, und lernt mit der verächtlichen Miene auf dieselbe herabsehen, welche in der Folge zur Tyranny des Unglaubens wird.

Trägt man nun aber auf dem academischen Gymnasio die Moral so vollständig vor, wie ich angerathen; so stiftet man dadurch

B

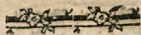
höchst

höchswichtige Vortheile, der Zuhörer bekommt auf diese Art erstlich zu einer Wissenschaft Anleitung, die unter allen übrigen einen vorzüglichen Rang verdienet, und zweitens hat man so die beste Gelegenheit, seinen Zuhörern die wichtigen Pflichten einzuschärfen, die ihnen besonders als studierenden Jünglingen und dereinst als gelehrten Mitbürgern des Staats obliegen, und für die Abwege zu warnen, auf die sie ihr jugendliches Herz so gern verleitet, die aber desto gefährlicher sind, weil sie darauf in der Folge eine Menge Gefährten antreffen werden, die die noch übrigen guten Anlagen bey ihnen zu untergraben sich äusserst bemühen werden. So lange fer-ner noch die Freygeistererey, oder die Kunst, sich auf einige Zeit moralisch blind, taub, und unempfindlich zu machen, und sein Gewissen durch den Tumult der Leidenschaften zu betäuben, ihr gekröntes Haupt so stolz empor heben wird, als sie es zu unsern Zeiten gethan; so wird auch besonders aus diesem Grunde die Verbindlichkeit aller Lehrer noch länger stark bleiben, diesem epidemischen Gifte, so viel sich ihnen nur immer Gelegenheit dazu zeigt, Schranken zu setzen, und das übrige beyzutragen, damit endlich einmal die Welt davon gereinigt und der alte Geschmack an Tugend und Religion wiederum allgemeiner werde.

Auch die grösste Weisheit und Gelehrsamkeit ist Thorheit und verdient vor dem ungelehrten Laster keinen Vorzug, wenn sie nicht auf dem Wege der wahren Frömmigkeit gesucht, erworben und vermehret wird; und diese läßt sich mit der wissenschaftlichen Erkenntniß dem noch unverdorbenen Herzen des Jünglings am leichtesten einpflanzen; ihre Lehren, wenn sie stark genug gepredigt werden, fallen doch bey einigen auf einen fruchtbaren Boden, keimen auf, erhalten sich wider die Anfälle der Bosheit, die dem künftigen Universitäts- und Staats-Bürger auf allen Seiten drohen, und bringen dann die reichsten Früchte.

Diesjenigen, so sich der Jurisprudenz widmen, haben vor andern Ursach, dergleichen moralische Vorlesungen zu wünschen und zu suchen. Bringen sie das, was sie in demselben erklernen sollten, nicht auf die Universität mit; so werden sie es auch hier selten nachholen und nachholen können, hier schwerlich Zeit und Gelegenheit haben,
etwas

etwas in dem Fache der theologischen Wissenschaften zu thun, und so einer Wissenschaft entbehren, die ihnen nicht nur als Gelehrten nöthig war, sondern die auch alle ihre Schritte in dem fernern Studiren begleiten und für ihr ganzes künftiges Leben nützlich seyn sollte; und doch war es auch für sie Pflicht, sich als Gelehrte von andern gemeinen Christen durch eine vollständigere und genauere Einsicht in die Sache ihrer Religion zu unterscheiden. Aber auch dazu hätten sie dergleichen Anleitung sehr nöthig gehabt, um die Gelegenheiten zur Uebung der vornehmsten Religions-Pflichten, in ihrer künftigen Lebensart sorgfältig aufzusuchen, da sie an sich in derselben weit verdeckter liegen als in einer jeden andern, um darinn ein pflichtmäßiges Verhalten sichtbar werden zu lassen, als man es sonst an ihres gleichen gewohnt ist, und um durch ihr Beyspiel zu erweisen, daß alle Beschäftigungen, auch die, welchen sie sich als künftige Rechtslehrer, Richter, und Sachwalter unterziehen werden, den Beyfall des Himmels erwarten können, und daß sie die gewöhnliche Verachtung nicht verdienen, wenn sie aus Gehorsam gegen den Willen der Gottheit unternommen und dadurch geheiligt werden, wenn sie die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und Billigkeit, die Vertheidigung der bedrängten Unschuld, den Schutz der Verwaisteten, die Beförderung der Wohlfahrt unserer Brüder, und den blühenden Zustand des Staats zur Absicht haben. Wenigstens ist es doch eine ausgemachte Wahrheit, daß ein Jurist ohne Religion bey nahe das mehreste Unglück für ganze Staaten und ihre einzelne Glieder anrichten könne, daß hingegen ein anderer, dessen Herz ihrem göttlichen Zuge gefolgt ist, ein Segen für sein Volk seyn könne und so bald seyn werde, als ihm äußere Umstände dazu begünstigen. Und würde die frühzeitige Anleitung zu einer gewissenhaften Beobachtung der Pflichten allgemeiner; so würden wir gewiß unter den Gelehrten bald bessere Väter, Ehegatten, Freunde, Herren finden, da sie gegenwärtig in diesen und andern gemeinen Verhältnissen des Lebens den ungelehrten Theil der Menschen, nicht nur nicht an Tugend übertreffen, sondern mehrentheils ihm nachstehen; kurz, die ganze Sittenlehre würde durch ihren Dienst bald eine gefälligere Aufnahme unter den Menschen finden, und weit mehrere Gelehrten würden bald das seyn können, was sie nach ihrem hohen Berufe seyn sollten, Führer der Unwissenden



wissenden und derer, die die Vorsicht mit keinem so reichen Maasse der Geistesgaben auszurüsten für gut gefunden hat, ein Licht für die ganze übrige Welt, das durch Lehre und Leben leuchten soll, Werkzeuge, wodurch der Ewige die vorlängst mit Weisheit und Güte festgesetzte Pläne in Regierung der Welt ausführen und seine Menschen beseligern will. Wie viele Gründe also, auf gute Anleitungen studirender Jünglinge zur Kenntniß und Uebung der Pflichten mit Ernst zu denken!

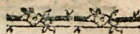
3.) Die Anfangsgründe der theoretischen Weltweisheit, der Vernunftlehre, der Metaphysik, und Physik, am besten in einem Collegio vorgetragen. Es ist genug, wenn der Studierende nur so viel davon auf academischen Gymnasien erlernt, als nöthig ist, um in den übrigen Wissenschaften fortzukommen, die er hier zu betreiben hat; auf Universitäten kan er sich, wenn es seine Zeit erlaubt, alle diese Wissenschaften noch einmal besonders vortragen lassen.

4.) Ein brauchbares Naturrecht. Das heisst: eine Wissenschaft der natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen, so behandelt, wie sie weiter als in dem engen Bezirke des Gehirns des Lehrers Nutzen hat. Man pflegt gemeinlich ein so genanntes juristisches und philosophisches *jus naturæ* zu unterscheiden; jenes, recht verstanden, und das übel so genannte philosophische *jus naturæ* dabey nicht vernachlässiget, verziehe ich unter einem brauchbaren Naturrechte. So lächerlich auch die bemerkte Eintheilung ist; so ist sie doch durch die ungleiche Art, womit man das Naturrecht bearbeitet, fast nothwendig geworden. Das System der natürlichen Rechtsgeltartheit, welches einige ruhmwürdige Gelehrte zum Nutzen der positiven Rechtsgeltartheit auszuarbeiten angefangen, nennet man im Gegensatz mit einem *jure naturæ*, welches sich um die positive Rechtsgeltartheit wenig oder nicht bekümmert, und nichts weiter als eine unvollständige Einleitung in die vollkommene natürliche Pflichten, so wie man dieselbe und ihren Zusammenhang speculativisch genug ausgedacht, enthält, ein juristisches, das letztere aber ein philosophisches *jus naturæ*. Jenes verspottet man gemeinlich als eine ganz unnütze und sich selbst widersprechende Sache, aber offenbar ohne Grund. Ich muß zur Empfehlung und Rettung desselben vorläufig ein paar

Wort

Worte sagen. Die natürliche Rechtsgelehrsamkeit ist, wie man den Begriff desselben, ohne erheblichen Widerspruch befürchten zu dürfen, bestimmen kan, derjenige Theil der practischen Philosophie, der die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen vorträgt. Wenn also jemand ein System schreibt, worinn er gewisse Rechte und Verbindlichkeiten aus Natur und Wesen solcher Dinge, womit der Jurist zu thun hat, herleitet, wenn er zu diesem Ende die juristische Terminologie mit ihren Begriffen als so viel Hypothesen annimmt, worüber er philosophiret; so hat er nach der gemeinen Sprache ein juristisches und ein untaugliches *ius naturæ* zugleich geschrieben, oder besser zu reden, ein System der natürlichen Rechtsgelehrtheit, welches zum Vortheile der positiven Rechtsgelehrtheit eingerichtet worden; also keinen unsinnigen Mischmasch der positiven Jurisprudenz mit dem Naturrechte; denn lasset es seyn, daß man die Terminologie und Begriffe, die ganze Einrichtung des Systems aus dem *jure positivo* entlehnet, gnug, daß man keinen positiven Satz vorträgt, die Fragen über Rechte und Verbindlichkeiten nicht aus positiven Principiis entscheidet und dem Erkenntnisgrunde der Vernunft getreu bleibt; so ist man dem Begriffe des Naturrechts nach offenbar Philosoph und nicht Jurist gewesen. Die mehresten, die so genannte philosophische *Compendia juris naturæ* geschrieben haben, philosophiren ferner selbst über einige solche Gegenstände, womit der Jurist zu thun hat, warum denn nun nicht auch über die übrigen? Die mehresten handeln z. B. vom Staate und machen daraus einen besondern Haupttheil ihres Naturrechts; warum nicht auch von der Kirche und von *sacris* überhaupt, warum nicht von Leben? *re.* denn so wenig man gerade von dem teutschen Staate zu handeln braucht, wenn man von dem Staate reden will; eben so wenig braucht man von der teutschen Kirche, wenn man von der Kirche überhaupt, und von den Leben in Teutschland, zu handeln, wenn man von Leben überhaupt reden will. Hiernächst machen ja die Kunstwörter die Disciplin selbst nicht aus, sondern die Wahrheiten, zu deren Vortrag ich mich der Kunstwörter bediene; wie sehr unterscheidet sich daher noch von den Juristen, wenn ich zwar seine Sprache nicht aber seine Wahrheiten, zum Behuf meiner Wissenschaft gebrauche; und wie unüberlegt ist es, wenn der Naturalist in seinem

allge



allgemeinen Staatsrechte eine ganz neue Sprache annimmt, die der künftige Jurist nicht nutzen kan; lieber rede man doch mit ihm die Sprache der positiven Jurisprudenz und zwar mit eben der Bedeutung, die diese annimmt; so hat man nicht zu fürchten, daß man aus seinem Fache gerathe, und überdem erweist man seinem Leser oder Zuhörer dadurch einen höchst wichtigen Dienst. Endlich heisst es das jus naturale hypotheticum ohne alle Noth und zum grössten Schaden des Juristen einschränken, wenn man das System des natürlichen Rechts nach der gewöhnlichen Methode abhandelt; gehören zum jure naturali hypothetico alle Rechte und Pflichten, welche unter einem jeden angenommenen besondern Zustande und Verhältnisse statt haben, warum rechnet man zu dergleichen möglichen Verhältnissen, ausser dem Staat, nicht auch die Verhältnisse, in welche Lehen, Verbrechen, eine Kirche zc. die Menschen theils ausser dem Staate, theils in dem Staate setzen, eines dieser Verhältnisse ist so gut möglich und gehört mithin so gut zur Philosophie als einer Wissenschaft des möglichen, wie das andere. Und nun noch ein Beyspiel! Man nehme aus dem jure positivo den Begriff eines Lehns: ein Lehn ist eine Sache, deren Eigenthum in das directe und das nutzbare dergestalt getheilt ist, daß jenes bey dem, dieses aber bey einem andern ist, unter der Bedingung einer von beyden Theilen einander zu leistenden besondern Treue; warum könnte man nun aus diesem Begriffe nicht sehr viele Wahrheiten herleiten, die alle darum juris naturalis sind, weil sie in Natur und Wesen dieser Sache gegründet sind? warum z. B. nicht die Folge machen: also kan der Lehmann über das Lehen selbst ohne Consens des Lehnherrn weder unter den Lebendigen noch von Todeswegen gültig disponiren? Aus dem Sage hingegen: So oft sich eine Veränderung in manu dominante aut serviente zuträgt, muß binnen Jahr und Tag der Lehen Folge geschehen, bey Verlust des Lehens; und aus andern ähnlichen erhellet, wie wesentlich und deutlich die Grenzen sind, welche das jus feudale positivum & naturale von einander unterscheiden; Verwirrung des Natur- und positiven Rechts ist durch die angerathene Methode durchaus nicht zu besorgen. Im Gegentheil ist der Nutzen, den man von einem nur falsch sogenannten juristischen Naturrechte zu gewarten hat, augenscheinlich und überaus groß, es wird ihm auch so leicht niemand

niemand verkennen, der es versucht hat, ein dergleichen vollständiges *jus naturae* dem *studio juris positivi* voranzuschicken, wenn er nun aus eigener Erfahrung lernt, wie oft der Jurist, auch der Jurist, den man über eine natürliche Privat-Lehn-Kirchenrechtsgelartheit *zc.* laut lachen hörte, verstummen muß, wenn er sich nicht schon durch ein brauchbares System des Naturrechts zum Antworten gefast gemacht hat. Es hat sich also ein Jurist vor allen Dingen um ein vollständiges System der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit zu bekümmern. Doch dieses könnte er vielleicht auch bis zur Universität versparen; zwey Ursachen aber machen es fast nothwendig, schon auf academischen Gymnasis sich damit zu beschäftigen, erstlich, weil man es zu andern hier zu erlernenden Wissenschaften nicht entbehren kan, und zweitens, weil man in der That in einem guten *collegio juris naturalis*, vorzüglich auch um derer willen, die keine Juristen werden wollen, noch verschiedenes andere vorzutragen hat, was in einem *collegio juris naturalis ad usum juris positivi accommodati* nicht mitgenommen werden kan, wozu ich die *historiam jurisprudentiae naturalis specialissimam* (welche mir Gelegenheit giebt, hier überhaupt zu erinnern, daß ich die speciellste Geschichte einer jeden Wissenschaft, die man vorträgt, für ein vorzügliches Stück des academischen Vortrags halte) und eine vollständigere Ausführung des *juris naturalis absoluti* rechne. Beyde Stücke kan der Lehrer auf dem academischen Gymnasio süglich ergänzen, in Erklärung der *jurisprudentiae naturalis civilis, criminalis, feudalis, ecclesiasticae & practicae* hingegen gar wohl kürzer gehen, und die weitere Ausführung dieser Theile der Universität vorbehalten. Denn hat sich der Studierende auf diese Art mit dem Naturrechte bereits auf dem academischen Gymnasio bekannt gemacht, so thut er ohnehin sehr wohl, wenn er auf der Universität das *Collegium juris naturalis ad usum juris positivi adornati*, im fall er dazu Gelegenheit hat, noch einmal wiederholet.

5.) Die Anfangsgründe der Privat- und Staats-Klugheit, der Oeconomie, Staatswirtschaft, und Polizey-Wissenschaft, in einem Collegio geschickt zusammengefaßt. Auf der Universität müßte man alle diese Wissenschaften besonders hören, dazu ist aber gemeinlich die Zeit zu kurz, und, die Wahrheit zu sagen, ein solcher ausführlicher Vor-

Vortrag derselben unnütz, da es hinlänglich ist, wenn der Zuhörer durch den mündlichen Unterricht so weit gebracht wird, daß er sich selbst durch eignen Fleiß forthelfen kan.

6.) Das Hauptfächlichste aus der Critic, Diplomatic, Heraldie, Numismatic, Genealogie und Chronologie. Man kan sie ingesamt in einem Collegio allenfalls in zweyen Stunden vortragen; und geräth alsdenn gleich die Abhandlung einer jeden dieser Wissenschaften sehr kurz; so ist es doch immer weit besser, wenn man dieses wenige, als wenn man gar nichts davon auf die Universität mitbringt, wo man aller Wahrscheinlichkeit nach dergleichen Collegium umsonst gewünschet hätte.

7.) Die reine Mathematic; wer indessen dadurch an der rechten Aufmerksamkeit und Bearbeitung seiner übrigen Collegien solte verhindert werden, der kan sie auch bequem bis zur Universität versparen.

8.) Die allgemeine gelehrte Geschichte, die philosophische Geschichte mit eingeschlossen, und die Kirchengeschichte, in einem guten Auszuge. Ein beynabe unentschulliches Collegium für academische Gymnasia. Die erste Wissenschaft wird auf Universitäten sehr selten gelehrt; die zweyte aber kan ein Jurist theils wegen seiner übrigen Beschäftigungen, theils wegen der gewöhnlichen Lehrart, die für ihn nicht ausgedacht ist, sich mehrentheils nicht vortragen lassen, und gleichwol sind ihm beyde höchstnöthig. Die sogenannte Universal-Historie und die Geschichte des teutschen Reichs insbesondere hat man weit eher Gelegenheit, auf Universitäten mit Vortheil zu hören, und man kan auf dem Gymnasio zur höchsten Noth die Vorlesungen, die über dieselbe angestellt werden, vernachlässigen, zumal da man doch wenigstens einigen Vorschmack davon schon auf der Schule bekommt. Sehr zu rathen ist es aber, daß man schon auf dem academischen Gymnasio, so viel die Zeit nur immer erlauben will, sich mit Durchlesung einer oder der andern guten Einleitung zur Universal- und teutschen Reichs-Historie, woran es heut zu tages gar nicht fehlet, beschäftigt.

9.) Das Hauptfächlichste der Griechischen, Römischen und Teutschen Alterthümer; und zugleich der Europäischen und Teutschen, vornehm-

vornemlich der particulären Statistic. Ein Collegium, das ich nur nennen darf, um ihm Empfehlung zu verschaffen.

10.) Man versäume endlich keine Gelegenheit, die sich einem zu Erlernung der gelehrten sowohl als der lebendigen Sprachen darbeyt; und über alle jetzt angerathene Collegia wohne man fleißig den Examir- und Disputir-Übungen bey, die ein fleißiger Lehrer zu veranstalten nicht vergessen wird.

Zweyter Abschnitt,
Von der rechten Art und Weise,
die
Rechtsgelehrsamkeit selbst
auf
Academischen Gymnasiiis
zu lehren und zu erlernen.

Die Frage: Ob und in wie weit ein studirender Jurist die Rechtsgelehrsamkeit selbst auf academischen Gymnasiiis treiben solle? ist in der That nicht wenig Schwierigkeiten unterworfen. Einem künftigen Juristen hier gar nichts davon zu lehren ist schlechterdings zu wiederrathen; ihm aber so viel davon beybringen zu wollen, als gemeinlich geschieht, ist noch weit gefährlicher. Daß diese Schwierigkeiten gegründet seyn beweiset die elende Methode, wie man heut zu Tage die Rechtsgelehrsamkeit gemeinlich auf academischen Gymnasiiis zu lehren pflegt, am besten. Man giebt sich hier mit einzelnen Theilen der Jurisprudenz viel zu viel ab, und vernachlässiget hingegen dasjenige, was der junge Jurist zu seinem größten Schaden entweder auf der Universität nachholen, oder nach geendigten academischen Jahren ergänzen muß; und so lehret man auf der einen Seite zu viel, auf der andern aber zu wenig. Solte man auch zum Glücke auf einem academischen Gymnasio von den einzelnen Theilen der Jurisprudenz nichts weiter lehren; so muß doch schlechterdings ein Collegium Institutionum gehalten seyn, denn was wäre das
E für



für ein Jurist, der keine Institutiones gehöret, ja wenigstens zweymal gehöret hätte! hat man aber nur ein solches Collegium Institutionum, je confuser, je besser, gehöret; so bekommt man schon den Trost, man sey nun hinlanglich zum Collegio Pandectarum und übrigen Studio juris vorbereitet, und, was ja in Institutionibus noch dunkel geblieben, das würden die Pandecten in das hellste Licht setzen. Das Collegium Institutionum würde ja also wohl für ein akademisches Gymnasium das beste, das einzige seyn, womit man sich abzugeben hätte? Allein, nicht zu gedenken, daß man auf diese Art dem Studierenden gleich anfangs einen Eckel an der Jurisprudenz ohne Noth beybringt und ihn gleich in limine studii iuridici davon abschreckt und abschrecken muß, wenn er nur einigermaassen an Ordnung und Vollständigkeit im denken gewöhnt ist, da man doch ihn dazu reizen sollte und könnte; so erreicht man auch erslich damit seinen Endzweck nicht, welcher doch vernünftigerweise dieser ist, um den angehenden Juristen zum studio juris encyclopädisch und methodologisch vorzubereiten und ihm gewisse allgemeine juristische Begriffe und Sätze bezubringen; denn hierzu gehört unendlich mehr, als in dem besten Collegio Institutionum gelehret wird; und zweytens trägt man in demselben eine Menge solcher Wahrheiten vor, die der Zuhörer zeitig genug auf der Universität höret, und die ihn jetzt zwar verwirren, aber nichts helfen. Lächerlich ist es endlich, auf akademischen Gymnasien dergleichen Collegium anzustellen, und dem Zuhörer dadurch die irrige Meinung, mit der er hernach genug zu kämpfen hat, gleich anfangs aufzudringen, als ob die ganze Jurisprudenz in der Kenntniß des Römischen Rechts, einiger Brocken des teutschen Privatrechts, *ius forensis*, *ius criminalis*, und des Processus bestünde; dies ist ja gewissermaassen das wenigste, was ein Jurist zu erlernen hat, und wenn er sich die ganze teutsche Staats- und Privatrechtsgelahrtheit, die vollständige Criminal- Lehen- Kirchen- und practische Rechtsgelahrtheit auf der Universität muß vortragen lassen, warum denn nicht auch das, was man ihm in dem Collegio Institutionum und dem gewöhnlichen Collegio Pandectarum mühsam zusammensticket? Es muß daher eine sehr angelegentliche Sache für akademische Gymnasia seyn, für eine bessere Anleitung zum studio juris zu sorgen, und Sachen zu lehren, die zu denselben gründlich zubereiten

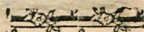
ten

ien und es erleichtern helfen, und diese Sachen werden den Lehrer auf dem academischen Gymnasio so wie den Zuhörer gewiß hinlänglich beschäftigen und beyde werden über lange weile nicht klagen dürfen.

Meiner Meinung nach wären folgende Collegia zu diesem Ende die dienlichsten.

1.) *Præcognita jurisprudentiæ positivæ Germanorum communis*, nebst der Geschichte der Rechte, die wir heut zu tage in Teutschland haben, und einem kurzen Abrisse der juristischen gelehrten Geschichte. Ich darf mich wegen Einrichtung dieses Collegii nur auf die von dem Herrn Geheimen-Rath Nettelbladt der *Novæ Introductioni in jurisprudentiam positivam Germanorum communem* einverleibten *Præcognita generalia jurisprudentiæ positivæ, Historiam jurium*, quibus in Germania utimur, und *Historiam litterariam juridicam universalem* berufen, denn diese ist ohnfechtig die schicklichste, die man befolgen kan. Billig muß aber schon auf dem academischen Gymnasio dergleichen propædeutische Anweisung gegeben, und der junge Jurist dadurch auf sein ganzes folgendes *studium juris*, welches er überdem, nach dem folgenden, schon auf dem academischen Gymnasio anfangen muß, vorbereitet werden. Die *Historiam juris* wird man mit Nutzen mehr erweitern können. Die *Historia litteraria juridica universalis* aber kan vornehmlich dazu dienen, um den Zuhörer, der auch auf dem Gymnasio einer kleinen juristischen Bücherkenntniß nicht ganz entbehren kan, mit den nöthigsten juristischen Schriften bekannt zu machen und sie ihm selbst vorzulegen.

2.) Die *Jurisprudentia positivæ generalis*. So gern ich auch dieselbe hier wegliesse: so muß ich sie doch gleichfals auf academischen Gymnasis zu lehren empfehlen: denn ohne deren Kenntniß kan man das folgende Collegium nicht füglich besuchen. Es muß freylich etwas schwer fallen, die *jurisprudentiam positivam generalem* jetzt schon zu bearbeiten, denn die allgemeinsten Wahrheiten, dergleichen sie vorträgt, sind immer die schwersten, indessen lerne man daraus soviel als man kan, und als einem die Bemühung des Lehrers, die Sache zu erleichtern, möglich macht.



3.) Ein vollständiges Systema elementare univērsæ jurisprudentiæ positivæ, nicht in der Absicht gelehret, um dem Zuhörer die Elementa der ganzen Jurisprudenz beizubringen, denn dieses bleibt lediglich der Universität vorbehalten, sondern blos um deswillen, damit er bey Zeiten zum systematischen Denken in der Jurisprudenz angewöhnet werde. Man lehre die Jurisprudenz auf Universitäten auch noch so systematisch; so macht doch die Verschiedenheit der Lehrbücher, deren man sich bedienen muß, und die darinn größtentheils herrschende Confusion, daß der Zuhörer das ganze System höchstens nur erst am Ende seines Studierens übersehen und durch eignen Fleiß heraußbringen lernt, da er doch unbeschreiblichen Nutzen davon gehabt hätte, wenn er dasselbe bereits auf die Universität mitgebracht, und sich hier nur um mehrere Ausführlichkeit, nicht aber mehr so sehr um Ordnung hätte bekümmern dürfen. Systematische Ordnung ist die Seele der Jurisprudenz; man vernachlässige sie, so wird man gar bald in Dunkelheit, Unvollständigkeit und Unrichtigkeit gerathen, man beobachte sie aber, so öfnet man sich selbst den Weg, worauf man zur vollständigen und gründlichen Kenntniß der Jurisprudenz ohne Umschweife gelangen kan. Wie elend sieht es z. B. auffer dem Systeme mit der Lehre vom dominio, von publicis rebus, von der Jurisdiction, von der Succession und mit vielen andern Hauptmaterien der Jurisprudenz aus, und wie glücklich vermeidet man hingegen die Verwirrung, die in denselben sonst unvermeidlich ist, wenn man dem Systeme getreu bleibt, und dazu bereits auf dem academischen Gymnasio auf eine geschickte Art angeführet worden!

4.) Ein Collegium über die jurisprudentiam antiquatam peregrinam & domesticam, tam theoreticam quam practicam, tam secularem quam ecclesiasticam, tam allodialem quam feudalem, tam civilem quam criminalem, tam publicam quam privatam. Ein Collegium, welches von dem Collegio Antiquatum noch gar sehr differiret. In diesem darf man keine Wissenschaft von Rechten und Verbindlichkeiten vortragen, wohl aber in diesem, zu welchem lauter juristische Wahrheiten, d. i. Wahrheiten von Rechten und Verbindlichkeiten gehören. Von der jurisprudentia hodierna aber unterscheidet sie sich dadurch, daß man in der jurisprudentia antiquata mit lauter solchen
juristi

juristischen Arbeiten zu thun hat, die heutzutage in foro keinen Gebrauch haben, die jedoch deshalb nicht ganz unbrauchbar sind, sie haben den größten usum doctrinalem, und die jurisprudencia hodierna muß von ihnen oft ihr Licht erwarten. Auf Universitäten fehlt es an dergleichen Collegio theils gänzlich, theils hat man auch hier mit unentbehrlichen Dingen zu thun, die dazu keine Zeit übrig lassen; mithin fällt es dem academischen Gymnasio anheim.

5.) Ein gut eingerichtetes Collegium exegeticum. Ich gestehe es, daß ich hier eine ganz neue Sache nenne, die eben darum manchem nicht wenig paradox vorkommen wird; allein ich bin zu sehr von dem unbefchreiblichen Nutzen eines solchen Collegii überzeugt, als daß ich ihm hier nicht eine Stelle anweisen und es empfehlen sollte. Es ist nicht wenig zu bewundern, warum man nicht schon längst auf dergleichen Institut gedacht und es eingeführet hat; denn hat der Theolog die größte Ursach zu dergleichen Anleitung, und sondert er die exegetische Theologie zu einem eignen Haupttheile seines Studiums ab; so hat der Jurist gewiß eben so große Ursache dazu, und gleichwohl hört man in seinen Schulen von einer Exegesi juridica gar nicht einmal reden, und höchstens bleibt dieses Studium einem spätern Steiffe vorbehalten, da doch auch der Jurist es zu einer Hauptsache bey seinem academischen Studieren machen sollte. Die Hermenevtica juridica, Dissertationes und Abhandlungen über einzelne Texte oder eine ganze Sammlung derselben aus dem corpore juris, civilis und canonici, und andere ähnliche Bücher, die wir haben, thun der Absicht des angerathenen Collegii exegetici bey weitem kein Gnüge; wenigstens ist der Weg, den sie insgesamt nehmen, viel zu langweilig, mit gar zu vielen Hindernissen durchflochten, und auf demselben kommt man nur erst sehr spät zu dem Ziele, das man doch gleich in dem ersten Jahre seines juristischen Lebens hätte erreichen sollen. Soll aber die exegetische Übung, welche man zufolge des oben angenommenen Principii vor allen Dingen auf academischen Gymnasiis anzustellen hat, von Nutzen seyn; so muß man in diesem Collegio exegetico billig alle Hauptgesetzbücher, die wir haben, selbst die Sammlungen der alten teutschen Gewohnheiten mit eingeschlossen, die in dem Kayserrechte, dem Sächsischen und Schwäbischen Land- und Lehn-Rechte aufbewahret sind, stückweise durchgehen, aus denselben

denfelben alle Befehle, die wichtigen Schwierigkeiten unterworfen find, und vergleichen es in allen unsern Gesehbüchern eine unzählbare Menge giebt, sorgfältig auffuchen, und sie seinen Zuhörern, soweit es sich wolte thun lassen, critisch, historisch, und juristisch entwickeln, und bey jedem Befehle die *veram lectionem*, ihren *tenum literalium*, *logicum*, und *usum hodiernum* kürzlich anzeigen. Auf diese Art unsere Befehle exegetisch behandelt, müsse einen überaus grossen Nutzen haben und die systematische Jurisprudenz dem Studierenden mehr als um die Hälfte erleichtern, der Juriu würde den Gelehrten, mit welchen er am nächsten verwandt ist, dem Theologen und dem Philologen glücklich nachahmen, und endlich einmal von ihm die Methode lernen, die einer jeden positiven Wissenschaft natürlich ist; hiernächst aber würde dies eine Gelegenheit seyn, wie die Kenntniß der Befehle, die zur Schande der Juristen dem grossen Haufen so sehr fremde ist, bald allgemeiner gemacht werden könnte; und welcher Lehrer sollte nicht bey diesem augenscheinlichen Nutzen Hand an dieses Werk, so schwer es auch ist, legen? man wage nur erst die Probe, und sey zufrieden, wenn man durch dieselbe nur die Anlage glücklich gemacht hat, ihre Lücken werden sich leichter füllen lassen.

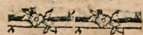
6.) Endlich verbinde man auch mit diesen Collegiis öftere *exercitia disputatoria & examinatória*; so hat der Lehrer und der Studierende auf dem academischen Gymnasio jeder an seiner Seite so viel gethan, daß nun die Universität mit Nutzen besucht werden kan. Alles, was man auf dem academischen Gymnasio entweder noch gar nicht gehöret, oder wovon man nur einen Vorschmack bekommen, wird nun noch zu rechter Zeit nachgehohet und ausgebeßert werden können; und leicht wird es einem nun werden, seine *Studia* gehörig fortzusetzen, da man die vollständige Anleitung zum Studieren mitbekommt.

Auf diese Art ein akademisches Gymnasium besucht; so wird man es niemals bereuen, es besucht zu haben, denn bringt man, wie allemal vorausgesetzt wird, natürliche Fähigkeiten zur Gelehrsamkeit, und eine hinlängliche Erkenntniß von der Schule mit, befolgt man die vorgetragene Methode genau, läßt man es an eigenem Fleisse nicht fehlen, und verwendet diesen sowohl auf die rechte Verarbeitung

beitung seiner Collegien, als auf die frühzeitige Erwerbung einiger Lecture, und Kenntniß von den Wissenschaften und Künsten, die keinen mündlichen Unterricht erforderten; so ist es, unter dem Segen des Höchsten, nicht anders möglich, als daß man es mit der Zeit zu einer gründlichen Kenntniß seiner Wissenschaft und alles dessen, was dazu gehört, bringen, und ein brauchbarer Mann für die Welt werden muß.

Uebrigens wünschte ich von Herzen, daß sich bald auch Männer finden möchten, welche zur wahren Aufnahme der Gelehrsamkeit Anleitungen zum Studiren auf academischen Gymnasien für Theologen, Mediciner und Philosophen schreiben und befördern hülften, und daß denn auch andere Lehrer durch ihr Beyspiel gereizt bald die glückliche Periode für die Gelehrsamkeit eröffnen möchten, da Schulen, academische Gymnasia und Universitäten sich gemeinschaftlich um die Beförderung der Wissenschaften beeifern, einander freundschaftlicher als gewöhnlich die Hand bieten, alle insbesondre die ihnen billig anzuweisende Grenzen in Unterweisung linderender Jünglinge besser als jetzt beobachten, und diese so von einer Stufe der Erkenntniß zur andern sicher fortleiten würden. Denn was kan der Unterricht auf einem academischen Gymnasio für merklichen Nutzen haben, wenn der Zuhörer nicht methodischer und besser dazu zubereitet worden, als gemeiniglich in niedern Schulen geschieht, welche ihren Untergebenen größtentheils eine so verstimmelte Erkenntniß beybringen, die hernach sehr schwer zu ergänzen ist? (wie also, wenn man auch für niedere Schulen eine vollständige Methodologie, woran es, die Wahrheit zu sagen, gänzlich fehlet, schreibe und sie in Ausübung brächte?) was kan aber auch der Unterricht der Universitäten helfen, wenn man sie darum ganz roh beziehen muß, weil der Lehrer auf dem academischen Gymnasio sein Amt verkümmert hatte? und wie unvollkommen wird also unsere Erkenntniß seyn müssen, die wir von der Universität mitbringen, wenn wir gezwungen gewesen, daselbst allein das ganze Feld der Wissenschaften mit einemmale zu bearbeiten und mithin von allen zwar etwas, aber von keinem etwas Vollständiges erlernen können!

Zum Beschluß füge ich noch ein Schema bey, nach welchem
man



man seinen Cursum auf dem 'academischen Gymnasio im allgemeinen am besten einrichten und ihn binnen einem und einem halben Jahre absolviren könnte; es ist folgendes:

Im ersten halben Jahre

- 1.) Die allgemeine Encyclopädie und Methodologie.
- 2.) Die Moral.
- 3.) Die Anfangsgründe der theoretischen Weltweisheit.
- 4.) Die Praecognita jurisprudentiae positivae generalia, nebst der Historia juris und Historia literaria juridica universalis.

Im zweyten halben Jahre

- 1.) Die Anfangsgründe der Privat- und Staats-Klugheit der Oeconomie, Staatswirthschaft und Polizeywissenschaft.
- 2.) Die reine Mathematic.
- 3.) Das Vornehmste aus der Critic, Heraldic, Numismatic, Diplomatic, Genealogie und Chronologie.
- 4.) Die natürliche Rechtsgelehrsamkeit.
- 5.) Die jurisprudentia positiva generalis.

Im dritten halben Jahre

- 1.) Die allgemeine gelehrte, samt der philosophischen Geschichte und die Kirchengeschichte.
- 2.) Die Alterthümer und Statistic.
- 3.) Das Systema elementare jurisprudentiae positivae.
- 4.) Die jurisprudentia antiquata.
- 5.) Das Collegium exegeticum.

Es versteht sich übrigens, daß die Erlernung der gelehrten und lebendigen Sprachen, ingleichen die Examinir- und Disputir-Übungen immer mit diesen Collegiis verbunden und nach Belegenheit der Umstände angeordnet werden müssen.



MP

neis
iben

der

der

atic,

ich

und
We-
gen





Ka 12876
S

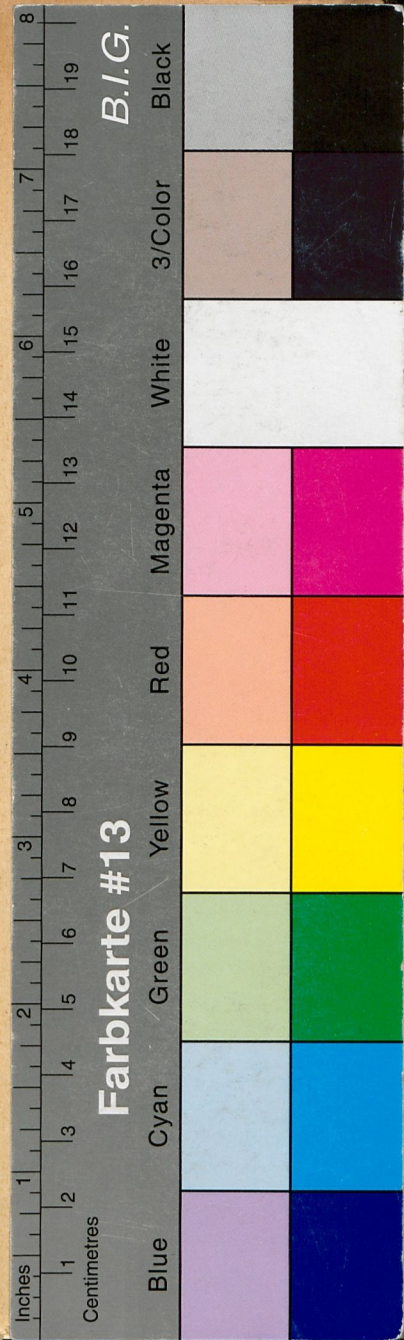
ULB Halle

3

005 034 388







Farbkarte #13

B.I.G.

Abhandlung
von
der rechten Art und Weise,
die
Rechtsgelehrsamkeit
und andere
einem Rechtsgelehrten
heut zu Tage
nöthige und nützliche
Wissenschaften
auf
academischen Gymnasiis
zu lehren und zu erlernen,
von
Friedrich Georg August Lobethan.

GEDRUCKT,
Gedruckt bey Johann Christian Schöndorf, Fürstl. Hof- und Regierungs-
Buchdrucker, 1774.

